

**Antrag der Fraktion der CDU****Vorratsdatenspeicherung**

Bei der Vorratsdatenspeicherung werden die Anbieter von Telekommunikationsdiensten verpflichtet, bestimmte Daten von ihren Kunden zu speichern. Diese Verpflichtung zur Speicherung dient der Verfolgung und Verhütung von Straftaten. Der Polizei und der Staatsanwaltschaft werden durch den Abruf dieser Daten ermöglicht, bestehende soziale Netzwerke zu analysieren. Wie wichtig diese Zugriffsmöglichkeit ist, zeigt sich daran, wie häufig auf diese Daten bis zur Aufhebung der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung zugegriffen wurde. Es gab in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 28. Juni 2010 im Land Bremen 584 Beschlüsse, um auf diese Daten zuzugreifen. Die Zugriffe dienten der Verhütung und Verfolgung von diversen Straftaten wie Raub, Kapitaldelikte, Entführungen/Geiselnahmen, Sexualdelikte, Verbreitung von Kinderpornografie und anderen schweren Straftaten.

Die gesetzliche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) für nichtig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht erklärte, eine sechsmonatige Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten für eine qualifizierte Verwendung im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Aufgaben der Nachrichtendienste sei nicht schlechthin verfassungswidrig. Es fehlt aber an einer den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigenden Ausgestaltung. Durch die Vorschriften werden die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz sowie des Rechtsschutzes nicht beachtet. Aus diesem Grund urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Regelungen insgesamt verfassungswidrig und nichtig sind. Vor diesem Hintergrund haben die Innenminister- und Innensenatoren der Länder anlässlich ihrer Ständigen Konferenz im Mai 2010 in Hamburg die zeitnahe Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Neuregelung unterstrichen. Eine Neuregelung ist für eine effektive Strafverfolgung und auch zur Gefahrenabwehr dringend notwendig.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge deshalb beschließen:

Die Bürgerschaft fordert den Senat auf,

1. im Bundesrat eine Initiative einzubringen, damit durch den Bundesgesetzgeber eine neue gesetzliche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung geschaffen wird, die der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus dem oben genannten Urteil genügt.
2. in dieser Initiative insbesondere sicherzustellen, dass der Bundesgesetzgeber bei den gesetzlichen Regelungen der Vorratsdatenspeicherung für die Strafverfolgung die Straftatbestände festlegt, bei denen eine Verwendung der gespeicherten Daten möglich ist. Es muss sich um schwere Straftaten handeln, für die der Tatverdacht durch bestimmte Tatsachen begründet ist.
3. in dieser Initiative insbesondere sicherzustellen, dass der Bundesgesetzgeber bei den gesetzlichen Regelungen der Vorratsdatenspeicherung für die Gefahrenabwehr und bei der Verwendung durch die Nachrichtendienste festlegt, dass die Daten im Einzelfall nur zur Abwehr von konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr zulässig ist.

4. in dieser Initiative insbesondere sicherzustellen, dass der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Regelungen der Vorratsdatenspeicherung so gestaltet, dass Vorkehrungen zur Transparenz der Datenverwendung enthalten sind und den Betroffenen ein effektiver Rechtsschutz, einschließlich effektiver Sanktionen, eingeräumt werden.

Wilhelm Hinners, Heiko Strohmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU